



Reg.Zl. KU 28/2022	Bearbeiter DI Michaela Weinwurm	Telefon 02236/262 49 Durchwahl: 21	Datum 13.12.2022
-----------------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl beschließt in seiner Sitzung am 13.12.2022 unter TOP 10 die am 15.12.2020, TOP 8 beschlossene Verordnung entsprechen dem § 35 (3) des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 um ein Jahr zu verlängern.

VERORDNUNG

beschlossen:

§1

Bausperre

Gemäß § 35 (1) NÖ ROG 2014 idgF. wird für das gesamte Wohnbauland (Bauland Wohngebiet, Bauland Agrargebiet und Bauland Kerngebiet) der Katastralgemeinde Hinterbrühl eine Bausperre erlassen.

§2

Ziel und Zweck der Bausperre

Gem. §30 (2) Z. 10 NÖ ROG 2014 dürfen im Bebauungsplan die Lage und das Ausmaß von privaten Abstellanlagen festgelegt werden.

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung. Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis der Bebauungsplan mit präzisierten Zielvorstellungen und geänderten Bebauungsbestimmungen verordnet wurde.

Ziel der gegenständlichen Bebauungsplanänderung ist es, dem zunehmenden Flächenverbrauch und der damit verbundenen Bodenversiegelung entgegenzuwirken und dadurch die Aspekte der Klimawandelanpassung verstärkt im Bebauungsplan der Marktgemeinde Hinterbrühl zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang soll die Anzahl der Stellplätze auf ebenerdigen Flächen auf dem jeweiligen Baugrundstück sowie auf diesem organisatorisch zugeordneten Grundstücken oder Grundstücksteilen auf maximal 40 Stellplätze beschränkt werden.

Mit dieser Maßnahme sollen dem durch den erhöhten Siedlungsdruck bedingten Fortschreiten des Verlusts von siedlungsinternen Grünflächen entgegengewirkt und bio- und mikroklimatisch positive Wirkungen für den Siedlungsraum gesichert werden. Die Bausperre dient somit dem Zweck, eine flächen- und ressourcensparende Siedlungs- und Bebauungsstruktur zu fördern und so zur Verbesserung der Klimaresilienz und des Oberflächenwassermanagements beizutragen.

Zur Sicherung der Planungsabsichten der Marktgemeinde Hinterbrühl wird die gegenständliche Bausperre erlassen.

§3

Wirkung

Gemäß § 35 (4) NÖ ROG 2014 hat diese Bausperre die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung nicht erfolgen darf und Vorhaben nach § 14 u. § 15 NÖ BO 2014 idgF. unzulässig sind, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde.

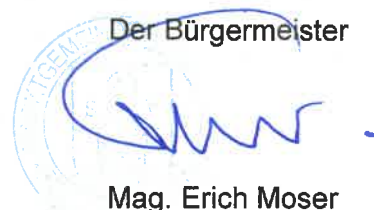
Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

§4

Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister



Mag. Erich Moser

Angeschlagen am: 13.12.2022
Abzunehmen am: Daueraushang
AT: Hinterbrühl, Weissenbach, Sparbach